

"AKTIONSPLAN STROMNETZ" - NEUES INSTRUMENTARIUM ZU OPTIMIERUNG UND BESCHLEUNIGTEM AUSBAU DER NETZE?

Mit dem "[Aktionsplan Stromnetz](#)" will die Bundesregierung eine in Zukunft stärkere Synchronisierung von Ausbau der erneuerbaren Energien und Netzausbau vorantreiben. Während einige der angedachten Maßnahmen zweckmäßig sind, erscheint die Wirksamkeit anderer Maßnahmen rechtlich als auch tatsächlich fraglich.

DOPPELSTRATEGIE

Nach dem am 13. August 2018 vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgestellten "Aktionsplan Stromnetz" soll den Herausforderungen der Energiewende durch eine Doppelstrategie begegnet werden:

- Neue Technologien und Betriebskonzepte sollen die Bestandsnetze optimieren und höher auslasten und damit bereits innerhalb der nächsten fünf Jahre, d.h. vor Fertigstellung der neuen Nord-Süd-Trassen ab 2025, Wirkung zeigen.
- Weiteren Verzögerungen beim Netzausbau soll durch eine bessere Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Netzbetreibern sowie eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Verfahrenserleichterungen vorgebeugt werden.

OPTIMIERUNG DER BESTEHENDEN NETZE

Die Optimierung der bestehenden Stromnetze, einschließlich der Nutzung vorhandener Kapazitätsreserven, soll kurzfristig durch technische Maßnahmen auf der Grundlage des bisherigen Stands der Technik erfolgen, z.B. per Netzverstärkung durch neue Leiterseile, die höhere Ströme und Temperaturen aushalten. Darüber hinaus sollen neue Technologien erprobt und nach erfolgreichem Praxistest zum Einsatz gebracht werden, z.B. eine optimale Betriebsführung und Auslastung der Netze durch Digitalisierung und Automatisierung. In der Praxis ist davon auszugehen, dass viele dieser Maßnahmen bereits umgesetzt werden bzw. sich die Einsatzmöglichkeiten dieser Technologien allenfalls auf einzelne Abschnitte im Netz beschränken. Letztlich wird der Erfolg komplexer technischer Maßnahmen auf der Ebene der Übertragungsnetzbetreiber aber auch davon abhängen, inwiefern die BNetzA sie als Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV anerkennen wird.

Auch die Kosten des Engpassmanagements (Redispatch) - allein in 2017 mehr als 1 Milliarde Euro - sollen deutlich gesenkt werden. Folgende Maßnahmen werden genannt:

- Stärkere Einbeziehung von Kraftwerken in Nachbarländern in den Redispatch
- Nutzung günstiger Potenziale in den Verteilernetzen durch bessere Zusammenarbeit von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern
- Einbeziehung aller Erzeugungsanlagen, d.h. einschließlich der erneuerbaren Energien (EE) und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Bessere regionale Steuerung des weiteren EE-Ausbaus

Während die ersten beiden Maßnahmen in erster Linie von entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten abhängen, könnte der dritten Maßnahme - abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung - die derzeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG gebotene Beachtung des Einspeisevorrangs von EE- und KWK-Anlagen entgegenstehen. Allerdings sieht der Entwurf der Europäischen Kommission für eine Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (als Teil des sog. "Winterpakets") in Artikel 12 einen Vorrang des marktbezogenen Redispatch vor, in den auch EE- und KWK-Anlagen einbezogen werden können. Die angestrebte bessere regionale Steuerung des EE-Ausbaus scheint schließlich auf Abweichungen vom EEG-Ausschreibungsdesign hinzudeuten, die über die derzeitigen Sonderregeln für Windenergieanlagen an Land im Netzausbaugebiet (§ 36c EnWG) hinausgehen. Konkrete Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen bleiben abzuwarten.

BESCHLEUNIGUNG DES NETZAUSBAUS

Eine Beschleunigung des Netzausbaus soll zunächst durch ein "vorausschauendes Controlling für jedes Netzvorhaben" erreicht werden. Dazu soll das derzeit bestehende Monitoring dahin gehend weiter entwickelt werden, dass bei regelmäßigen Treffen der Vertreter von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), BNetzA, Ländern und Netzbetreibern die konkreten Hindernisse und Risiken für den Netzausbauzeitplan identifiziert und konkrete Zielvereinbarungen mit klaren Verantwortlichkeiten und Meilensteinen festgelegt werden. Deren Umsetzungskontrolle und Weiterentwicklung soll u.a. durch halbjährlich (erstmalig am 20. September 2018) stattfindende "Netzgipfel" von Bundesminister Altmaier mit den Länderministern erfolgen. Dieses Verfahren könnte in der Tat die Abstimmung und zeitige Problemlösung zwischen den am "Controlling" beteiligten Akteuren auf politischer Ebene befördern. Die gewünschte Beschleunigung des Netzausbaus wird aber auch davon abhängen, inwiefern klagebefugte Dritte, namentlich Anwohner und Umweltverbände, mit den Lösungsansätzen einverstanden sein werden.

Zudem soll der Netzausbau durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen beschleunigt werden:

- Ermöglichung von Anzeigeverfahren statt Genehmigungsverfahren bei kleineren Maßnahmen wie Umbeseilungen
- Verschlankung von Planungsverfahren bei Neubau auf bestehender Trasse (z.B. durch Verzicht auf Bundesfachplanung bei Netzverstärkung)

- Beschränkung des Vorschlagsrechts der Länder "für zeitraubende Alternativplanungen"
- Ermöglichung von vorausschauender Planung (z.B. "Leerrohre")
- Ermöglichung des vorzeitigen Baubeginns einer Trasse, bevor der letzte Meter der gesamten Trasse genehmigt ist

Die genaue Ausgestaltung dieser Verfahrensvereinfachungen in der für Herbst 2018 angekündigten Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ("NABEG 2.0") bleibt abzuwarten. Schon jetzt lässt sich jedoch festhalten, dass die beabsichtigte Beschränkung des Vorschlagsrechts der Länder für Alternativplanungen (z.B. § 7 Abs. 3 NABEG) nur dann zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führen dürfte, wenn sichergestellt wird, dass dennoch sämtliche realistisch möglichen Alternativen von vorneherein - und nicht erst durch den Einwand eines Betroffenen - im Planungsverfahren in den Blick genommen werden. Ein maßvolles Vorgehen der BNetzA dürfte hier ein wirksames Mittel zur Begrenzung des Prüfungsumfangs darstellen.

Auch die angestrebte Ermöglichung der vorausschauenden Planung durch eine "Ausnahme" vom generellen Verbot der Vorratsplanung könnte sich angesichts der Anforderungen der Rechtsprechung als zweischneidiges Schwert entpuppen. Schließlich könnte sich auch die grundsätzlich begrüßenswerte Ermöglichung eines Baubeginns vor Abschluss der Genehmigung der gesamten Trasse (etwa ähnlich der Regelung in § 8a BImSchG) in der Praxis als Papiertiger herausstellen. Denn die Erfahrung mit vollständig genehmigten aber beklagten Trassen zeigt, dass Netzbetreiber das Risiko eines vorzeitigen Baubeginns häufig - zu Recht - scheuen.

ÖKONOMISCHE ANREIZE FÜR NETZBETREIBER

Schließlich kündigt der Aktionsplan Überlegungen zu kurzfristigen wie auch grundlegenden Änderungen der Anreizregulierung an. Der derzeit bestehende rechtliche Rahmen bietet für die Netzbetreiber - anders als z.B. in Belgien - keine ausdrücklichen ökonomischen Anreize für eine Optimierung und höhere Auslastung des Netzes sowie einen schnelleren Netzausbau. Da Kosten für Redispatch als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (§ 11 Abs. 2 ARegV) gelten, sind sie für den Netzbetreiber bisher ein durchlaufender Posten.

Ebenso wenig sieht das aktuelle System der Anreizregulierung Auswirkungen auf die Rendite des Netzbetreibers vor, wenn ein Netzausbauprojekt nicht zum im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Zeitpunkt fertiggestellt wird (solange die Befristung der betreffenden Investitionsmaßnahme beachtet wird). Auch hier bleiben konkrete Vorschläge für Änderungen des aktuellen Rechtsrahmens abzuwarten. Diese müssten einerseits ökonomische Anreize für Optimierung und schnelleren Ausbau des Stromnetzes setzen, andererseits aber auch berücksichtigen, dass Netzausbau und -optimierung auf technische und rechtliche Hindernisse stoßen können, die sich dem Einflussbereich der Netzbetreiber entziehen.

KONTAKTE

Dr. Björn Heinlein
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 4355-5099
E bjoern.heinlein
@cliffordchance.com

Mira Wilcock
Rechtsanwältin, Senior
Associate

T +49 211 4355-5104
E mira.wilcock
@cliffordchance.com

Dr. Mathias Elspaß
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 4355-5260
E mathias.elspass
@cliffordchance.com

Rebecca Trampe
Rechtsanwältin,
Associate

T +49 211 4355-5313
E rebecca.trampe
@cliffordchance.com

Dr. Martin Weitenberg
Rechtsanwalt, Counsel

T +49 211 4355-5110
E martin.weitenberg
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Königsallee 59,
40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2018

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing •
Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai •
Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul •
London • Luxembourg • Madrid • Milan •
Moscow • Munich • Newcastle • New York •
Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo •
Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney •
Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.